

Feest: *Alternativkommentar StVollzG*
Praktische Alternativen

Wenn die 4. Auflage des von Johannes Feest herausgegebenen Kommentars zum Strafvollzugsgesetz auch nur noch fast verschämt in Klammern darauf hinweist, vormalig in der Reihe »Alternativkommentare« erschienen zu sein und sich nur noch dem Kenner und der Kennerin durch die Abkürzung AK-StVollzG verrät – seinen Anspruch als Alternative muss dieses Werk nicht verstecken, nur weil der Zeitgeist diese Vokabel heute seltener gebraucht als zur Zeit der Erstauflage 1980.

Viele AutorInnen haben inzwischen gewechselt, so dass mehr als die Hälfte erstmals in der vierten Auflage erscheint. Und wenn auch so bekannte AutorInnen wie Marlis Dürkop, Denis Pecic und Karl F. Schumann inzwischen nicht mehr dabei sind, so sorgen doch Albrecht Brühl, Konrad Huchting, Erich Joester, Edelgart Quensel und nicht zuletzt der Herausgeber Johannes Feest seit der ersten Auflage für Kontinuität und unverwechselbare Identität.

Der Umfang des Kommentars ist von Auflage zu Auflage gewachsen, was nicht nur an der wachsenden Fülle der gerichtlichen Entschei-

durch alle Kommentierungen zieht. Hervorzuheben bezüglich des diesbezüglichen Servicecharakters sind die Musteranträge auf gerichtliche Entscheidungen gem. § 109 StVollzG (S. 678 ff.).

Literatur und Rechtsprechung sind bis zum März 2000 eingearbeitet, wobei von besonderer Bedeutung neben dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 (BverfGE 98, S. 169 ff. und ZfStrVo 1998, S. 242 ff.) zum Arbeitsentgelt, zur Rentenversicherung und den freien Beschäftigungsverhältnissen ist, das umfassend in die Kommentierung eingearbeitet wurde.

Angesichts des Umfangs von über 1000 Seiten, die auch der Rezensent

werden, und der Aussiedler, die aus anderen kulturellen Kontexten stammen. In diesen Teilen, beispielsweise auch im Exkurs auf S. 48 ff. geht der AK-StVollzG weit über die (klassische) Funktion eines juristischen Kommentars hinaus und ist geeignet, kriminalpolitische Diskurse und kriminologische Forschungen anzuregen und zu vertiefen.

Dem Leser und der Leserin wird nicht verborgen geblieben sein, dass ich den AK-StVollzG mit diesen Zeilen empfehlen kann und will.

Heinz Cornel

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG).

Herausgegeben von Johannes Feest
Luchterhand 2000, 4. Auflage
DM 218,-

Politische Mitte und Rechtsextremismus

Diskurse zu fremdenfeindlicher Gewalt

Heinz Lynen von Berg, bis 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialwissenschaften/Politikwissenschaft der TU Berlin und jetzt Geschäftsführer von »Miteinander e.V. – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt« analysiert die Bundestagsdebatten der 12. Legislaturperiode 1990 bis 1994 zu den fremdenfeindlichen Gewaltausschreitungen. In seiner Berliner Dissertation geht es um die gewalttätigen Ausschreitungen in Hoyerswerda und Rostock, um die Brandanschläge auf das jüdische Museum im ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen, auf von Türken bewohnte Häuser in Mölln und Solingen, um den Brandanschlag auf die Synagoge in Lübeck und schließlich um die ausländerfeindliche Hetzjagd in Magdeburg. Ihn interessieren die Äußerungen von Bundestagsabgeordneten zu Rechtsextremismus und fremdenfeindlicher Gewalt. Fünf zentrale Themenstellungen sind dabei von Bedeutung, und zwar wie die Politiker die Gewalttäter, die rechtsextremen Akteure sowie die rechtsorientierten Bevölkerungsgruppen beschreiben, wie sie von den Opfern der Gewalttaten sprechen, wie sie die Reaktionen aus dem Ausland verarbeiten, ob und wie historisch-moralische Bezüge zu NS-Vergangenheit

hergestellt werden und schließlich welche Ursachen sie anführen. Als Vergleichsgruppen werden Bundesregierung und Union auf der einen und SPD auf der anderen Seite gewählt.

Ausgangspunkt ist ein Rechtsextremismusbegriff, den der Autor von Jaschke (Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, 1994, S. 31) übernimmt:

»Rechtsextremismus ist die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklarationen ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen. Unter Rechtsextremismus verstehen wir insbesondere Zielsetzungen, die den Individualismus aufheben wollen zugunsten einer völkischen, kollektivistischen, ethnisch homogenen Gemeinschaft in einem starken Nationalstaat und in Verbindung damit den Multikulturalismus ablehnen und entschieden bekämpfen. Rechtsextremismus ist eine antimodernistische, auf soziale Verwerfungen industriellgesellschaftlicher Entwicklung reagierende, sich europaweit in Ansätzen zur sozialen Bewegung formierende Protestform.«

Von diesem Begriff ausgehend wird der Rechtsextremismus sowohl vom Regierungslager als auch von der SPD moralisch geächtet und gleichzeitig das Verhältnis der »politischen Mitte«, für die die beiden Volksparteien stehen, zum Rechtsextremismus klargestellt. Rechtsextremismus wird als ein die Gesellschaft von außen bedrohendes Phänomen definiert. Beide Vergleichsgruppen geben den Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen, dass mit den Mitteln der »streitbaren Demokratie« Rechtsextremismus und Gewalt schnell und effektiv bekämpft werden könnten. Wörtlich heißt es dann:

»Die »politische Mitte« stellt sich als »immun« gegenüber rechtsextre-



dungen und der sozialwissenschaftlichen Publikationen liegt, die eng mit mehr als 20 Jahren konkreten Erfahrungen mit der Praxis des Strafvollzugsgesetzes korrespondieren, sondern auch mit der höheren Anzahl der AutorInnen und den besonders vertiefenden Exkursen beispielsweise zu Ausländern im Strafvollzug, zur Abschiebehaft und zu den im StGB befindlichen Regelungen zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.

Wie ihre Voraufgaben, so zeichnet sich auch die vierte Auflage durch die besondere Betonung des Rechtsschutzes und die Perspektive der Gefangenen (und deren Verteidiger) aus, die sich wie ein roter Faden

natürlich nicht am Stück durchgelesen hat um diese Besprechung schreiben zu können, und der 20 AutorInnen verbietet sich eine Einzelwürdigung im Rahmen dieser Zeilen. Hervorgehoben werden sollen die Kommentierungen Bernd Volckarts zu den Aussetzungsvoraussetzungen der Strafreste zur Bewährung (S. 38 ff.), die sehr zutreffend schon mit einer Kritik der Terminologie »vorzeitige Freilassung« und »bedingte Entlassung« (S. 40) beginnen, und die vielen Hinweise auf die veränderte Zusammensetzung der Gefängnispopulation unter besonderer Berücksichtigung der Nichtdeutschen, die wiederum in ihren Problemlagen vielfältig differenziert betrachtet